

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung wird die Privilegierung des sog. privaten kleinen Grenzverkehrs aufgehoben. Die Aufhebung ist aufgrund der derzeit gesteigerten Dynamik des Infektionsgeschehens bundesweit und im Land Brandenburg notwendig. Die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Land Brandenburg vom 27. November bis zum 11. Dezember 2020 stellt sich wie folgt dar:

- Die Zahl der an COVID-19 Erkrankten ist in dem vorgenannten Zeitraum von 6 360 Erkrankten auf 8 836 Erkrankte signifikant gestiegen,
- die Zahl der stationär behandelten COVID-19 Patientinnen und Patienten hat sich von 514 Patientinnen und Patienten auf 718 Patientinnen und Patienten erhöht,
- die Zahl der davon intensivstationär behandelten COVID-19 Patientinnen und Patienten ist von 117 Patientinnen und Patienten auf 149 Patientinnen und Patienten angestiegen,
- die Zahl der intensivstationär beatmeten COVID-19 Patientinnen und Patienten hat sich von 73 Patientinnen und Patienten auf 94 Patientinnen und Patienten erhöht,
- die 7-Tage-Inzidenz hat sich von 129,4 auf 182,4 signifikant erhöht.

Die Anzahl der wöchentlichen Neuinfizierten steigt stark an:

- Vom 27. November 2020 bis zum 4. Dezember 2020 wurden 3 476 Neuinfizierte ermittelt,
- ab dem oben genannten Zeitraum bis zum 11. Dezember 2020 wurden 4 259 Neuinfizierte ermittelt.

Das andauernd hohe Infektionsgeschehen führt zu einem kontinuierlichen Absinken der freien intensivmedizinischen Kapazitäten. Die Anzahl der COVID-19-geeigneten intensivmedizinischen Plätze betrug am:

- 27. November 2020: 223 (davon 106 frei und 117 belegt)
- 4. Dezember 2020: 224 (davon 102 frei und 122 belegt)
- 11. Dezember 2020: 221 (davon 69 frei und 152 belegt)

Wöchentlich sind derzeit etwa 100 Verstorbene mit COVID-19 zu beklagen, was einen erheblichen Anstieg der Verstorbenezahlen (kumulative Angaben) zur Folge hat:

- 27. November 2020: 346
- 4. Dezember 2020: 448
- 11. Dezember 2020: 542

Damit ist nach wie vor ein erhebliches Infektionsgeschehen zu beobachten. Zudem zeigt sich, dass die Indikatoren zur Überlastung des Gesundheitssystems verstärkt Anlass zur Besorgnis geben.

Vor diesem Hintergrund wird die bisherige Ausnahmeregelung, wonach keine Absonderungspflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 1 für diejenigen Personen besteht, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 2 aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Land Brandenburg einreisen (sog. privater kleiner Grenzverkehr), aufgehoben. Damit wird das Ziel verfolgt, eine mögliche Einschleppung des SARS-CoV-2-Virus aus dem Ausland, die insbesondere durch grenzüberschreitende Versorgungsgänge (Einkaufen und Tanken) erfolgen kann, zu unterbinden. Die Aufhebung der Privilegierung des sog. privaten kleinen Grenzverkehrs soll daher die im Inland getroffenen Schutzmaßnahmen zusätzlich flankieren.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Mit der Änderung wird die bisherige Regelung zum sog. privaten kleinen Grenzverkehr aufgehoben. § 2 Absatz 2 hat bisher folgende Fassung:

„(2) Die Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 besteht ferner nicht für Personen,

1. die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 2 aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Land Brandenburg einreisen oder

2. die zum Zweck des Besuchs von Verwandten ersten Grades, der oder der nicht dem gleichen Haushalt angehörigen Ehegattin oder Ehegatten oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder des eingetragenen Lebenspartners oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts für bis zu 72 Stunden in das Land Brandenburg einreisen oder sich zu diesem Zweck weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 2 aufgehalten haben.“

Aufgrund der Neufassung besteht nunmehr auch in den Fällen des bisherigen § 2 Absatz 2 Nummer 1 (sog. privater kleiner Grenzverkehr) eine Absonderungspflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 1.

Unberührt bleiben die Regelungen nach § 2 Absatz 4 Satz 1 für Grenzpendlerinnen und Grenzpendler sowie Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Sie sind weiterhin von der Absonderungspflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 1 ausgenommen, wenn es sich um eine zwingend notwendige berufliche Tätigkeit handelt (§ 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1) oder ein Aufenthalt zur Schul- oder Berufsausbildung oder zum Studium (§ 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2) bzw. zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung zu beruflichen Zwecken (§ 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3) zwingend notwendig ist.

Ebenfalls unberührt bleiben die Regelungen nach § 2 Absatz 4 Satz 2 für Personen, die sich zur Durchführung zwingend notwendiger, unaufschiebbarer beruflicher oder schulischer Tätigkeiten, wegen ihrer Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder wegen ih-

res Studiums für bis zu fünf Tage in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 2 aufgehalten haben oder in das Land Brandenburg einreisen. Auch diese Personen sind weiterhin von der Absonderungspflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 1 ausgenommen.

Zu Artikel 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.